

Freizeit für 38 Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahre

vom 26.06.2022 bis 16.07.2022

Hast Du schon mal unter freiem Himmel an einem glasklaren See in unberührter Natur übernachtet, über dem Lagerfeuer gekocht und einen Wald, Seen und Sümpfe querfeldein durchquert? Nein?! Dann komme mit uns für drei Wochen nach Schweden. Wir zelten im Glaskogen Naturreservat, zwischen Arjäng und Arvika. Viel Action, aber auch gemütliche Lagerfeuerabende, Orientierungswanderungen, Übernachten in der Wildnis und Kanutouren erwarten dich genauso wie Schwimmen im See und Kreativworkshops.

Der Reisepreis beträgt 600,- € (incl. Anzahlung 100,- €)

Im Freizeitpreis sind enthalten: Busfahrt ab und bis Ratingen, Unterbringung in Zelten, Vollverpflegung (Mithilfe der Teilnehmenden wird vorausgesetzt), pädagogische Begleitung, Programmangebote und Material, Versicherungen, Vorbereitungs- und Nachtreffen und Zuschüsse für Teilnehmende aus der Stadt Ratingen. Teilnehmende aus anderen Kommunen, die keinen Zuschuss erhalten, müssen 684,-€ zahlen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 38 Teilnehmende.

Den Teilnahmebetrag überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

KD-Bank, IBAN: DE97 3506 0190 1010 3130 11

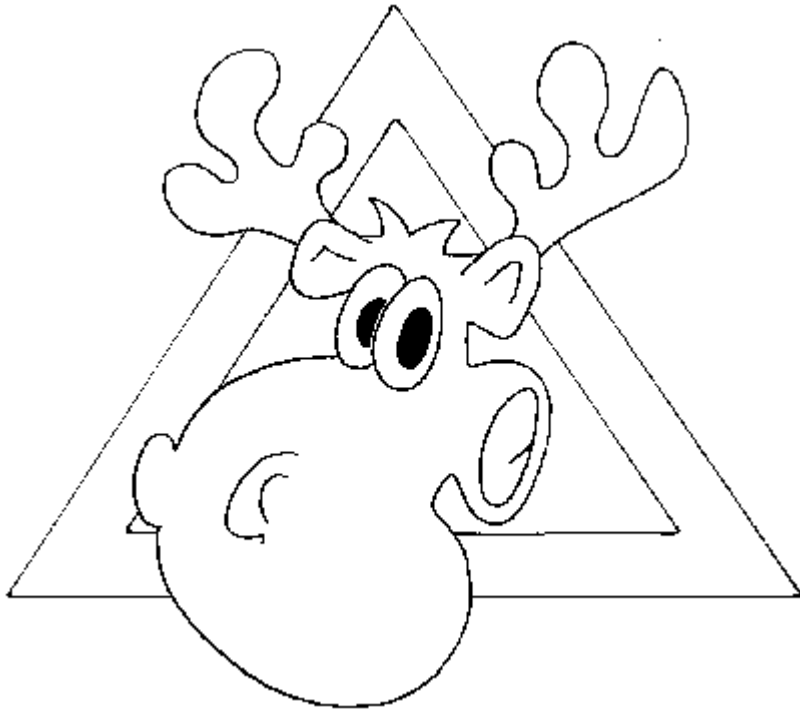
Stichwort: RT 20 Schwedenfreizeit „Name des Teilnehmenden“

Kontaktadresse:

EV. Kirchengemeinde Ratingen

Turmstrasse 10, 40878 Ratingen

Telefon: 02102 – 158576



Schwedenfreizeit 2022

Zelte, Elche und Abenteuer
Zeltlager in Schweden

Reisebedingungen

1. Vertragspartner

Vertragspartner der Reise ist die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen.

. Gültigkeit:

Die Anmeldung wird gültig durch die Abgabe der vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung, der Unterschrift des Teilnehmers und aller Erziehungsberechtigten, dem Eingang der ausgeschriebenen Anzahlung bei der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Erhalt einer schriftlichen oder mündlichen Teilnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht erst durch die Teilnahmebestätigung und die geleistete Anzahlung.

3. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlung des restlichen Teilnahmebeitrags muss bis vier Wochen vor Reisebeginn erfolgt sein.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer:

Bei einem Rücktritt durch den Teilnehmer, wobei die Gründe unerheblich sind, wird die Anzahlung einbehalten. Bei einem späteren Rücktritt werden die tatsächlich entstandenen Kosten einbehalten.

Ein Rücktritt von der Fahrt muss immer schriftlich erklärt werden. Bei der Berechnung der Kosten ist der Eingang der Abmeldung bei der Gemeinde entscheidend.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung obliegt dem Teilnehmer.

5. Rücktritt und Haftung durch den Veranstalter:

Bei nicht Erreichen der für jede Freizeit gesondert ausgeschriebenen Teilnehmerzahl, oder unabwendbare Umstände, kann die Freizeit bis 4 Wochen vor Fahrtbeginn abgesagt werden. Der Reisepreis wird dann voll zurückerstattet, es entstehen jedoch keine weitergehenden Ansprüche.

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung, die Auswahl und Richtigkeit der Leistungen und der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des Zielorts. Unsere Haftung als Träger, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach auf den Reisepreis beschränkt.

Bei höherer Gewalt, politischen Spannungen oder anderen dringenden Gründen behält sich der Veranstalter vor die Freizeit abzusagen oder das Programm abzuändern. Der

Veranstalter übernimmt keine Haftung für Fremdleistungen, die als solche gekennzeichnet sind, auch wenn an diesen teilgenommen wird.

6. Gruppengemeinschaft, Weisungen, vorzeitiges Nachhause schicken:

Der Veranstalter erwartet, dass der/die Teilnehmer/in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt, den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch den Veranstalter oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze, Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann der Veranstalter den/die Teilnehmer/in nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken.

Von einer Abmahnung vor der Vertragskündigung durch den Veranstalter kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des/der Teilnehmer/in derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht des Veranstalters eine erhebliche Gefährdung des/der Teilnehmer/in selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der/die Teilnehmer/in die Abmahnung verhindert.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson beim vorzeitigen Heimtransport, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffend Alkohol- und Nikotinmissbrauch und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

7. Zuschüsse:

Der Reisepreis enthält Zuschüsse des Landes und der Kommune. Wenn die Zuschüsse nicht oder nur in geringerem Maße gezahlt werden, erhöht sich der Teilnehmerbeitrag. Teilnehmer aus anderen Kommunen müssen die Differenz selber tragen.

8. Einreisebestimmungen:

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsvorschriften haften die Erziehungsberechtigten.

9. Informationsabend:

Die Teilnahme am Informationsabend wird dringend empfohlen.